

# Satzung für den Sportverein e.V. Wallhausen

- Satzungsänderung laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27.02.2026 -

## § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Sportverein e.V. Wallhausen.

Er hat seinen Sitz in Wallhausen und ist in das Vereinsregister einzutragen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Volkssports und aller damit verbundenen körperlichen Ertüchtigungen.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen im Breiten- und Wettkampfsport verwirklicht.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## § 3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Ämter werden ehrenamtlich bekleidet.

## § 4 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung eines gesetzlich Vertretenden. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern, sowie Ehrenmitgliedern.

Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Er teilt seine Entscheidung der Antragstellenden Person mit. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zulässig.

Ein Mitglied kann bei einem groben Verstoß gegen Vereinsinteressen, gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des Gesamtvorstands mit einfacher Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der

Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, sodass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist und seit Absendung des zweiten Mahnschreibens mehr als drei Monate vergangen sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

Von den ordentlichen Mitgliedern (aktive, passive Mitglieder) werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung unter Beachtung der Verordnung des zuständigen Sportbundes festgelegt.

Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Der Mitgliedsbeitrag wird unter Angabe unserer Gläubiger-ID: SVW DE97ZZZ00000082613 und der Mandatsreferenz „Vereins-Mitgliedsnummer“ jährlich am 02. Februar eingezogen. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag.

Von dieser Regelung abweichende Zahlungsarten wie z.B. Barzahlung oder Rechnung sind im Härtefall, nach Zustimmung durch den Geschäftsführenden Vorstands, möglich.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben ansonsten die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Vorstand (Gesamtvorstand)**

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus bis zu fünf Geschäftsführenden (Geschäftsführender Vorstand). Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

Der Gesamtvorstand arbeitet als

a) geschäftsführender Vorstand, dem

- eine geschäftsführende Person für den Bereich Fußball,
- eine geschäftsführende Person für den Bereich Veranstaltungen,
- eine geschäftsführende Person für den Bereich Hallensport,
- eine geschäftsführende Person für den Bereich Finanzen,
- eine geschäftsführende Person für den Bereich Verwaltung

angehören, und als

b) erweiterter Vorstand, dem

- eine Abteilungsleitende Person Fußball,
- eine Abteilungsleitende Person AH-Fußball,
- eine Abteilungsleitende Person Jugendfußball,
- eine Verantwortliche Person Sportstätten,
- eine Abteilungsleitende Person Veranstaltungen mit bis zu drei Beisitzenden,

bis zu fünf Abteilungsleitende Personen im Geschäftsbereich Hallensport,  
eine Verantwortliche Person Kassen- und Kontoführung,  
eine Verantwortliche Person Mitgliederverwaltung und Internet,  
eine Verantwortliche Person Kommunikation und Schriftverkehr,

angehören. *[siehe Anlage 1; Organigramm]*

Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands kann für seine Tätigkeit eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe des gesetzlich festgelegten Steuerfreibetrags erhalten (Ehrenamtszuschale). Der geschäftsführende Vorstand legt für die Dauer eines Jahres fest, welches seiner Mitglieder diese Ehrenamtszuschale erhält.

## **§ 9 Aufgaben und Zuständigkeit des Gesamtvorstands**

Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere

- Führung der laufenden Geschäfte,
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung,
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern,
- Beschlussfassung zur Einrichtung einzelner Abteilungen
- Geschäftsführungsaufgaben nach Satzung und gesetzlicher Ermächtigung.

Der geschäftsführende Vorstand kann im Außenverhältnis über einen Betrag von EUR 3.000,-, der Gesamtvorstand kann über einen Betrag von EUR 10.000,- verfügen. Alles, was darüber hinausgeht bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

## **§ 10 Wahl des Gesamtvorstands**

Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Zeit von zwei Jahren gewählt.

Ein Vorstandsmitglied bleibt während seiner Amtszeit bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes während seiner Amtszeit aus, so kann der Gesamtvorstand ein Ersatz-Vorstandsmitglied bis zum Ende der laufenden Amtszeit bestimmen.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

## **§ 11 Vorstandssitzungen**

Der Gesamtvorstand beschließt in Sitzungen, die von einer geschäftsführenden Person einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.

Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/5 des geschäftsführenden Vorstands an der Beschlussfassung teilnehmen. Der Gesamtvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit; jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet zunächst die Stimmenmehrheit des geschäftsführenden Vorstands, danach die Stimme der geschäftsführenden Person Finanzen, bei dessen Abwesenheit die der geschäftsführenden Person Verwaltung.

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, welches das 16. Lebensjahr erreicht hat, eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
2. Beschlussfassung über Änderung der Satzung, über Richtlinien des Vereins und über die Vereinsauflösung,
3. Ernennung besonders verdienstvoller Mitglieder zu Ehrenmitgliedern,
4. weitere Aufgaben, die keinem anderen Organ des Vereins zugewiesen sind.

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Halbjahr, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Sie wird vom geschäftsführenden Vorstand mit einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt durch die zeitgerechte Bekanntgabe im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Rüdesheim.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin schriftlich verlangt und begründet. Diese Anträge sind den Mitgliedern noch über den Einladungsweg bekannt zu geben.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der geschäftsführende Vereinsvorstand einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist hierzu verpflichtet, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet. Im Falle der Verhinderung des gesamten Vorstandes kann die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter wählen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Abstimmung hat schriftlich zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt, oder wenn es die versammlungsleitende Person im Hinblick auf persönliche Belange einzelner Mitglieder für erforderlich hält.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Satzungsänderungen bedürfen einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Für die Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.

### **§ 13 Protokollierung**

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von der versammlungsleitenden Person und der protokollführenden Person zu unterzeichnen ist.

### **§ 14 Kassenprüfende**

Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählten zwei prüfenden Personen überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.

### **§ 15 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit  $\frac{4}{5}$ -Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen. Bei der Auflösung des Vereins und Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Ortsgemeinde Wallhausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen geschäftsführenden Personen die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Auflösungsversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Vor Durchführung der Auflösung und Weitergabe des noch vorhandenen Vereinsvermögens ist zunächst das Finanzamt zu hören.

Vorstehende Satzung wurde am 27.02.2026 von der Mitgliederversammlung beschlossen.  
Der Beschluss wurde ordnungsgemäß im Versammlungsprotokoll dokumentiert.

# Organigramm des Sportverein e.V. Wallhausen

